

Änderungsantrag

der Abgeordneten Rolf Kutzmutz, Dr. Christa Luft, Dr. Gregor Gysi
und der Gruppe der PDS

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU,
SPD und F.D.P.
– Drucksachen 13/9388, 13/9875 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nr. 32 wird als Buchstabe oo) eingefügt:
oo) Die Gewerbe Nummer 53 Parkettleger der Anlage A der Handwerksordnung und Bodenleger der Anlage B der Handwerksordnung werden unter der Nummer 38 zu einem Gewerbe der Anlage A der Handwerksordnung mit der Bezeichnung „Parkett- und Bodenleger“ zusammengefaßt.
2. In Artikel 1 Nr. 32 wird in Buchstabe z die Nummer 53 alt-38 neu gestrichen.
3. In Artikel 1 Nr. 33 wird in Anlage B die Nummer 3 gestrichen.
4. In Artikel 4 Abs. 2 werden die Nummer 26 gestrichen und die Nummer 29 wie folgt angefügt:

„Nr.	Spalte I	Spalte II
29	Maler und Lackierer, Raumausstatter, Estrichleger, Tischler	Parkett- und Bodenleger (Bodenleger).“

Bonn, den 12. Februar 1998

Rolf Kutzmutz
Dr. Christa Luft
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

In der DDR war der Beruf „Fußbodenleger“ ein ausbildungsberechtigtes Vollhandwerk, eine entsprechende Vereinbarung im damaligen DDR-Wirtschaftsministerium vom 31. Juli 1990 über dessen Fortführung in den neuen Ländern wurde im Einigungsprozeß jedoch ignoriert. Dieses Versäumnis wird mit der Gesetzesänderung korrigiert. Zum Vorbehaltsbereich des Bereiches Bodenleger des Parkett- und Bodenlegers gehören nur das Verlegen von Linoleum-, Kunststoff- und Gummiböden. Weitere Bodenarten, wie z. B. Teppich- oder Textilböden, unterliegen nicht dem Handwerksvorbehalt.

Die Ausbildung zum Bodenleger ist mit dem Parkett- und Bodenleger nicht nur qualitativ besser, sondern es ist mit einem erheblichen Zuwachs an neuen Lehrstellen zu rechnen. Sollte – wie in den übrigen Vollhandwerken – nur jeder dritte Betrieb ausbilden, so wäre mit über 4 000 zusätzlichen Lehrverhältnissen pro Jahr zu rechnen. Hinzu kommt eine noch nicht quantifizierende Zahl von Lehrlingen, die in den teilverwandt erklärten Handwerken ausgebildet werden können.

Die einseitige Verwandtschaft des Tischlers mit dem Parkett- und Bodenleger ist aufgrund der Spezialisierung dieses Handwerkes, insbesondere nach seiner Erweiterung um den Teilbereich Bodenleger, nicht zu rechtfertigen. Auch gibt es nach Bildung des neuen Komplex-Handwerkes Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher nicht mehr hinreichend Berührungspunkte zum Tischler, die dessen einseitige Verwandtschaft begründen könnten.

Mit dem Parkett- und Bodenleger wird kein neuer Einzelberuf geschaffen. Es kann das Konzept der einseitigen Teilverwandtschaft angewendet werden, so daß Maler und Lackierer, Raumausstatter, Estrichleger, Tischler mit dem Teilbereich Bodenleger einseitig teilverwandt erklärt werden.

Zur Rechtssicherheit müßte diese Begründung auch in die betreffenden Passagen des Begründungsteiles des Gesetzentwurfes (S. 28, 34 der Drucksache 13/9388) aufgenommen werden.